

Formamid in Puzzlematten

Endbericht der Schwerpunktaktion A-034-17



Dezember 2017

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Formamid in Puzzlematten“ war die Überprüfung, ob die gesetzlichen Anforderungen für Spielzeug aus EVA (Ethylen-Vinylacetat) und ähnlichen (Schaum-)Materialien eingehalten werden.

Es wurden 25 Proben aus Oberösterreich, Tirol und Wien untersucht. 23 Proben wurden beanstandet:

- Der Großteil der Beanstandungen betraf fehlerhafte Kennzeichnung und mangelhafte EG-Konformitätserklärung
- Bei sechs Proben war der Gehaltsgrenzwert für Formamid überschritten
- Bei einer Probe, die für Kinder unter 3 Jahren geeignet war, waren Kleinteile ablösbar
- Eine Probe war nicht speichel- bzw. schweißecht und wurde daher als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet beurteilt

Hintergrundinformation

Formamid ist ein häufig verwendetes Lösungsmittel bei der Herstellung von Kunststoffen. Für Formamid in Spielzeugmaterial aus Schaumstoff ist ein Emissionsgrenzwert in Verbindung mit einem Gehaltsgrenzwert festgelegt. Solange der Gehaltsgrenzwert nicht überschritten ist, kann man davon ausgehen, dass auch der Emissionsgrenzwert eingehalten ist. Bei Überschreitung des Gehaltsgrenzwertes besteht der begründete Verdacht, dass auch der Emissionsgrenzwert nicht eingehalten ist.

Detaillierte Anforderungen für die [Sicherheit von Spielzeug](#) sind in der Europäischen Norm EN 71 enthalten. In Bezug auf die chemischen Eigenschaften müssen besondere Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Überprüft wurde bei der vorliegenden Schwerpunktaktion der Gehaltsgrenzwert für Formamid. Darüber hinaus wurden auch die physikalischen und mechanischen Eigenschaften überprüft: Zahlreiche Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem RAPEX bestätigen, dass ablösbare oder vorhandene Kleinteile eine Erstickungsgefahr darstellen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 25

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“; insbesondere EN 71-1 „mechanische und physikalische Eigenschaften von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 92 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

| Proben | Anzahl | % | KI (95 %) ¹ |
|-------------------|---------------|----------|-------------------------------|
| nicht beanstandet | 2 | 8,0 | (2 %; 25 %) |
| beanstandet | 23 | 92,0 | (75 %; 98 %) |
| Gesamt | 25 | 100,0 | --- |

Bei sechs Proben war der Gehaltgrenzwert für Formamid überschritten, die eingeforderten Dokumente zur Überprüfung des Emissionsgrenzwertes wurden zum Teil nicht nachgereicht bzw. wiesen Unstimmigkeiten auf, die einen Rückschluss auf die eingereichten Proben nicht ermöglichten. Zusätzlich waren bei einer Probe, die für Kinder unter 3 Jahren geeignet war, Kleinteile ablösbar.

Eine Probe war nicht speichel- bzw. schweißecht und wurde daher als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet beurteilt.

Zehn Proben wurden auf Grund von Kennzeichnungsmängeln beanstandet (fehlendes CE-Zeichen, mangelhafte Warnhinweise).

Bei 21 Proben wurde die eingeforderte Konformitätserklärung nicht eingereicht bzw. war mangelhaft.

Sieben Proben wiesen Mängel der Spielzeugkennzeichnung auf (CE-Zeichen nicht korrekt, Name/Anschrift des Herstellers fehlte, Identifikationskennzeichen fehlte).

Eine Probe wurde auf Grund mangelnder Rückverfolgbarkeit beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.